



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2018

31. Dezember 2018

Nr. 14

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der IV. Nachtragssatzung vom 21.12.2018 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

- 2 **Bekanntmachung der IV. Nachtragssatzung vom 21.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007**

- 3 **Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Eslohe (Sauerland) durch die Bezirksregierung Arnsberg**

- 4 **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke**
 - a) **Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BGB)**
 - b) **Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften)**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe

Telefon: 02973/800-0

E-mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare in den örtlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung -
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

vom 21.12.2018

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., in der zurzeit gültigen Fassung,
- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), in der zurzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 20.12.2018 folgende IV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Allgemeines - erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in den Orten und Ortsteilen Nichtinghausen, Herhagen, Landenbeck, Beisinghausen, Gewerbegebiet Stakelbrauk, Eslohe, Sieperting (Hammer), Sieperting (In der Marpe), Kückelheim, Bremscheid, Isingheim, Bockheim, Lüdingheim, Niederlandenbeck, Oberlandenbeck, Henninghausen, Cobbenrode, Leckmart, Schwartmecke und Obermarpe mit Trink- und Brauchwasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 21.12.2018

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

IV. Nachtragssatzung

vom 21.12.2018

zur Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

vom 26.11.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 20.12.2018 folgende IV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,04 €.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 21.12.2018

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Bürgermeister

gez. Kersting

Bekanntmachung

der Genehmigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Eslohe (Sauerland) durch die Bezirksregierung in Arnsberg.

Die Bezirksregierung in Arnsberg hat am 08. Juni 2004, Az.: 35.2.1-1.4 -HSK-7/04, den Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich der Gemeinde Eslohe (Sauerland) mit Erläuterungsbericht wie folgt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit den vom Rat der Gemeinde Eslohe am 18.03.2004 beschlossenen Flächennutzungsplan.

Arnsberg, den 08.06.2004

gez. Renate Drewke
Regierungspräsidentin

Der genehmigte Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen gem. § 6 BauGB ab sofort im Fachbereich IV – Technische Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheistrae 2, Zimmer 18, whrend der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. ber ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem § 214 Abs. 4 BauGB wird der Flchennutzungsplan zum 30. Juni 2004 rckwirkend wirksam.

Der Flchennutzungsplan umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, von der Bezirksregierung in Arnsberg am 08 Juni 2004, Az.: 35.2.1-1.4 -HSK-7/04, erteilte Genehmigung nach § 6 BauGB wird hiermit ffentlich bekanntgemacht (§ 6 BauGB).

Hinweise:

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eslohe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 21. Dezember 2018

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke;

- a) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
b) Bekanntmachung der örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften)

a) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezug nehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 87/2018 beschließt der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) den Bebauungsplans Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung dazu.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Reiste, Flur 22, Flurstücke 437 tlw. und 177 tlw.

Die Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheistrae 2, Zimmer 18, whrend der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. ber seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

b) Bekanntmachung der Satzung ber die rtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke

Satzung ber rtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke vom 20.12.2018

Auf Grund des § 89 der Bauordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 Seite 411-458) und des § 7 der Gemeindeordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), jeweils in den zurzeit gltigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 20.12.2018 nachstehende rtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die uere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 66 "Auf der Tenne" in Bremke. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle die Außenansicht beeinflussenden Maßnahmen an bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden und Gebäudeteilen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich die in § 62 Abs. 1 Buchst. a), c) - i) BauO NRW genannten genehmigungsfreien Bauvorhaben.

§ 4 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

Für den gesamten Geltungsbereich (WR) gilt Folgendes:

1. Zulässig sind beidseitig gleich geneigte Sattel- u. Krüppelwalmdächer, wenn die Abwalmung max. 1/3 der Giebeldreieckshöhe beträgt.
2. Die Minstdachneigung beträgt 40°. Dies gilt nicht für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen.
3. Die Dacheindeckung hat in dunkelgrauem bis anthrazit farbenem Material zu erfolgen.
4. Dachaufbauten müssen mindestens 0,50m unterhalb der Hauptdachfirstlinie angesetzt werden und zu den Ortgängen einen Mindestabstand von 2,00m, zu den Traufen 1,00m einhalten. Die Länge der Dachaufbauten darf ½ der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Zulässig sind Schleppgauben und giebelständige Dachhäuschen mit min. 20° Dachneigung und senkrechten Seitenwänden, Dreiecksgauben, sowie giebelständige Erker mit senkrechten Seitenwänden.
5. Der Minstdachüberstand an Traufe und Ortgang muss 20 cm betragen. Als Höchstdachüberstand dürfen 80cm nicht überschritten werden (jeweils waagrecht zur aufgehenden Trauf- bzw. Giebelwand gemessen).

§ 5 Außenwand- und Fassadengestaltung

- (1) Zulässige Materialien im Bereich der WR - Gebiete sind weißer Putz, dunkelgrauer bis anthrazitfarbener Schiefer, schwarzes Holzfachwerk mit Ausfachungen in weißem Putz, dunkelbraune, dunkelgrüne, weiße, schwarze oder holznaturfarbene (farblose) Holzverkleidungen im Bereich der Giebeldreiecke und in deutlich untergeordneten Teilbereichen der Fassade.
- (2) Zulässig sind auch Häuser in Holzbauweise ohne überstehende Eckverbindungen. Die horizontale Balkenlage darf nicht deutlich sichtbar sein, Rundholzbohlen sind nicht zulässig. Zulässige Farbe der Holzhäuser: weiß.
- (3) Sockel und Sockelgeschosse sind außerdem zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunkel gestrichenen Putz.

- (4) Freistehende Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind entsprechend Abs. 1 und 2 zu gestalten.

§ 6 Freiflächengestaltung

Auf den Baugrundstücksflächen ist pro 150 m² überbaute Fläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Bepflanzung ist innerhalb von zwei Pflanzperioden nach der Baufertigstellung durchzuführen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

§ 7 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,00m nicht überschreiten.

§ 8 Abweichung

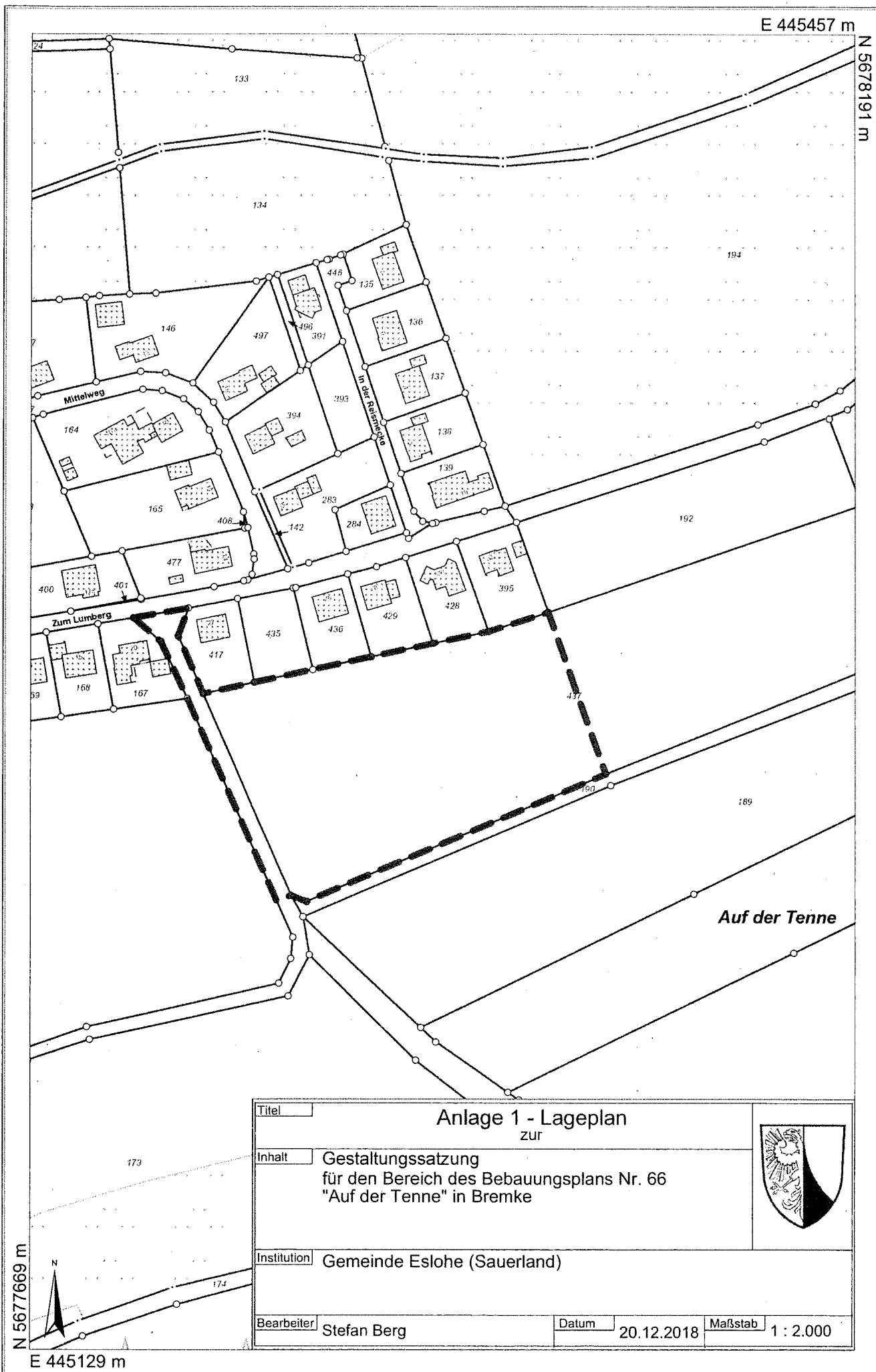
In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Abweichung unter Würdigung des Zweckes der Bestimmung mit dem Satzungsziel vereinbar erscheint.


§ 9 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 86 (1) Nr. 20 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Titel	Anlage 1 - Lageplan zur		
Inhalt	Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 66 "Auf der Tenne" in Bremke		
Institution	Gemeinde Eslohe (Sauerland)		
Bearbeiter	Stefan Berg	Datum	20.12.2018
		Maßstab	1 : 2.000



N 5677669 m

E 445129 m

E 445457 m

N 5678191 m

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

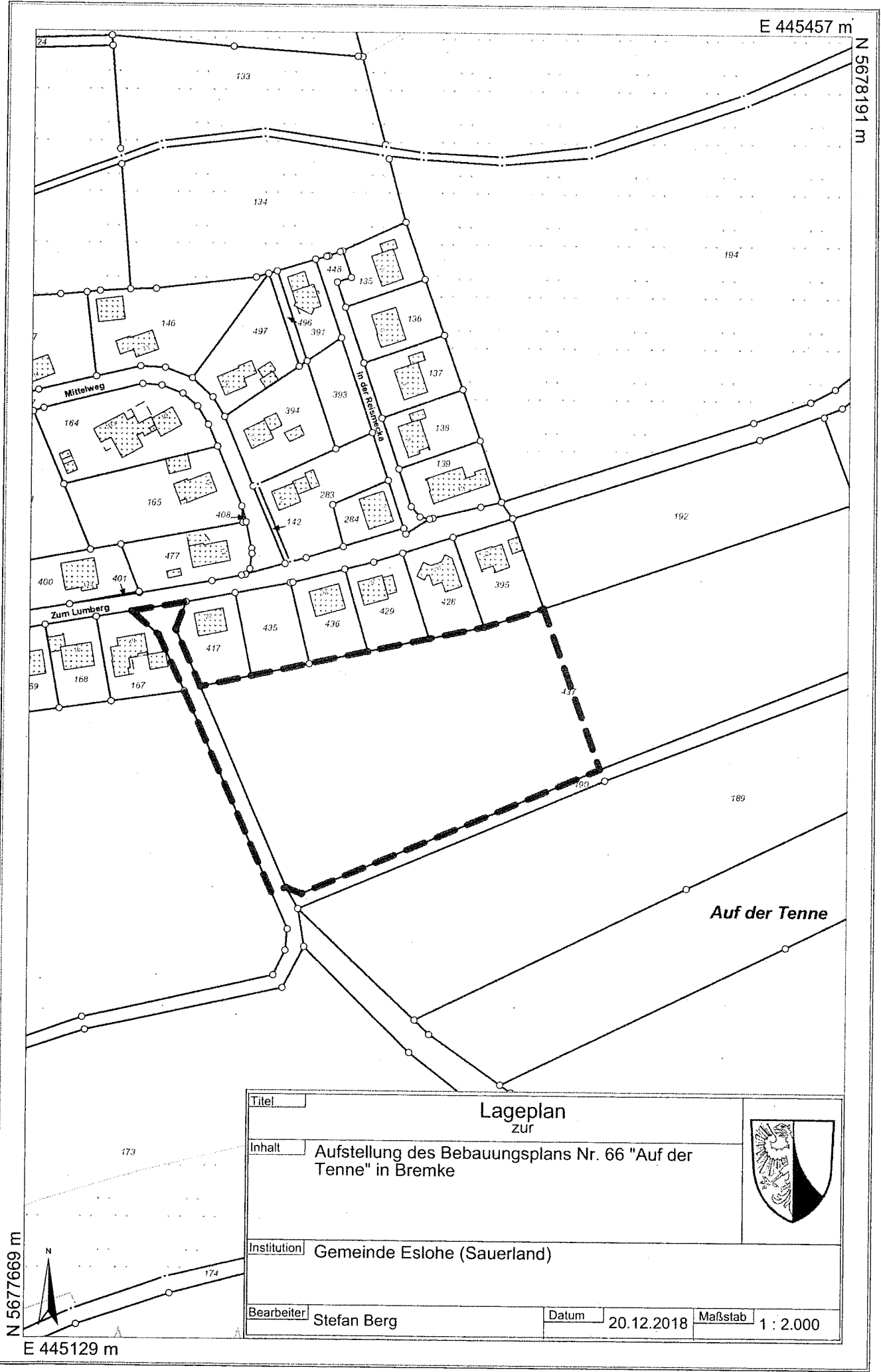
Gleichzeitig wird die vorstehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 66 „Auf der Tenne“ in Bremke öffentlich bekannt gemacht

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 28.12.2018

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting



Titel		Lageplan zur			
Inhalt		Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 "Auf der Tenne" in Bremke			
Institution		Gemeinde Eslohe (Sauerland)			
Bearbeiter	Stefan Berg	Datum	20.12.2018	Maßstab	1 : 2.000



N 5677669 m

E 445129 m

E 445457 m

N 5678191 m